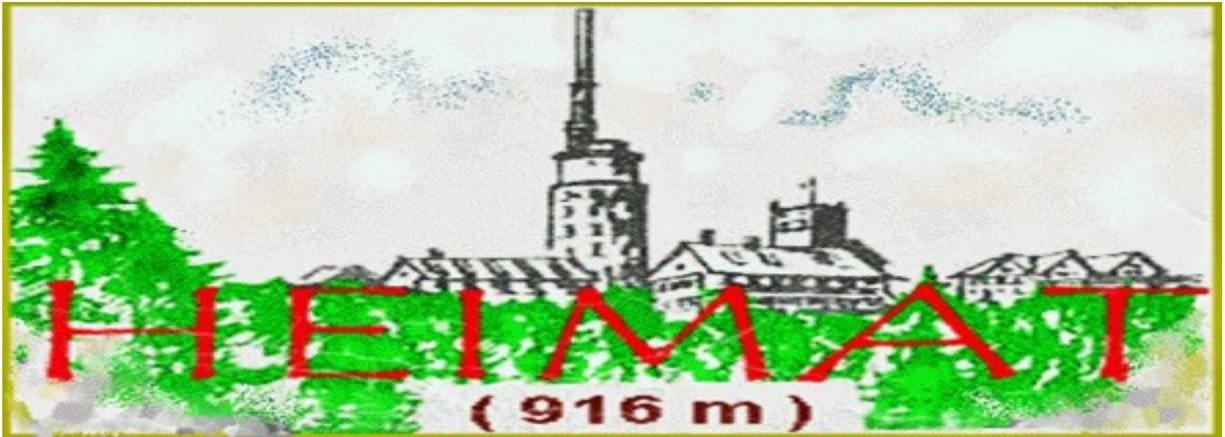


Recht auf Heimat e.V.

Vereinsatzung (Januar 2017) 7 Seiten



Vereinsatzung

Präambel

Im Bekenntnis zu Grundgesetz, freiheitlich demokratischer Grundordnung, Völkerrecht und den Rechten der deutschen Staatsangehörigen ist das Ziel des Vereins in erster Linie Interessenvertreter für die Pflege und Erhaltung deutschen Brauchtums, deutsche Sprache, Musik, Kultur, Wissenschaft, Geschichte, Recht, Heimat, Identität zu sein, das friedliche Miteinander der Völker und Menschen zu unterstützen, den Weltfrieden zu erhalten, einen Friedensvertrag mit den Völkern zu schließen und Hilfe zur Selbsthilfe bieten zu wollen.

„Die Worte Heimatliebe, Heimatland oder Heimaterde umschreiben Heimat als einen Ort der Geborgenheit und Sehnsucht. Schon in Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heißt es: "Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren". Vertreibungen und zwangsweise Umsiedlungen von Menschen und Volksgruppen sind nach allgemeinem Völkerrecht als völker- und menschenrechtswidrig international anerkannt. Aus dem völkerrechtlichen Vertreibungsverbot und dem Selbstbestimmungsrecht resultiert das Recht auf die Heimat.

Die UNO hat in verschiedenen Resolutionen zum Palästina- und Zypernkonflikt unter anderem das Recht, in Sicherheit und Würde in der Heimat zu verbleiben, und das Recht von Flüchtlingen und Vertriebenen, in die Heimat zurückzukehren, formuliert. Gelegentlich wird das „Recht auf Heimat“ auch in dem Sinne verstanden, daß die „Heimat“ eines Menschen vor „Überfremdung“ durch den Zuzug und die Erwerbstätigkeit „Heimatsfremder“ geschützt werden müsse. Das „Recht auf Heimat“ werde auch als Begründung genutzt, um weitere Zuwanderung zu beschränken und zu selektieren, indem behauptet werde, durch den weiteren Zuzug von „Fremden“ höre die „Heimat“ auf, Heimat zu sein, indem das Land, in dem man lebe, „überfremdet“ werde. Aufgabe des Vereins ist es in Verantwortung politische Bildung zu diesem Thema zu übernehmen.

§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Vereinsnamen **Recht auf Heimat e.V.**, ist ein eingetragener Verein und versteht sich als Weltanschauungsgemeinschaft gem. Artikel 4 GG.
2. Der Verein Recht auf Heimat e.V. hat seinen Sitz in Friedrichroda / Reinhardsbrunn
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele, des Vereins Recht auf Heimat e.V.

1. Der Verein Recht auf Heimat e.V. und seine Mitglieder haben das Ziel in erster Linie für alle nachgewiesenen Deutschen und darüber hinaus für alle entwurzelten Ethnien, deren Heimatrechte einzustehen und aktiv zu sein.

Über den Verein soll unter anderem Aufklärung und politische Bildung zur Geschichte, Tradition der einzelnen deutschen Völker und Stämme betrieben werden. Der Verein begreift sich auch als Interessenvertreter für die Deutschen und deren Recht auf Pflege und Schutz von Staatlichkeit, Eigentum, Brauchtum, Kultur, Wissenschaft, Sprache, regionale Vielfalt, Tradition, Persönlichkeits- (Artikel 2 und 3 GG) und Selbstbestimmungsrecht, sowie im Besonderen die Einhaltung der grundgesetzlich und völkerrechtlich garantierten Menschenwürde (Artikel 1 GG).

2. Recht auf Heimat e.V. bezeichnet ein abgeleitetes Recht des Einzelnen auf das Leben in seiner Heimat. Dieses Recht wurde aus dem Verbot der Verbannung sowie der willkürlichen Entziehung der Staatsbürgerschaft / Staatsangehörigkeit sowie dem Recht auf Rückwanderung (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) abgeleitet und findet sich vor allem in der Charta der deutschen Heimatvertriebenen der Vertriebenenverbände wieder. Der Verein tritt für internationale Anerkennung des Einzelnen mit dem Recht auf Heimat, sowie dem Recht der Anerkennung auf Staatsangehörigkeit in seinem Heimatstaat ein. Vorträge und Hilfe zur Selbsthilfe gehören zu den Angeboten des Vereins.
3. Der Verein Recht auf Heimat e.V. ist Interessenvertreter des deutschstämmigen Indigenats beim Bewahren dessen Bodenrechte.
4. Nach deutschem Recht wird gelegentlich ein „Recht auf Heimat“ aus dem Bürgerrecht auf Freizügigkeit nach Art.11 des Grundgesetzes abgeleitet. Demnach schützt Art.11 GG das Recht, an jedem Ort **innerhalb Deutschlands** Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, und impliziert damit ein verbürgtes geschütztes „Recht auf Heimat“ mit dem Inhalt, an dem gewählten Heimatort auch nach EU - Domizilrecht seinen Wohnsitz zu nehmen und bleiben zu dürfen. Die Landesverfassungen von Baden-Württemberg (Art. 2 Abs. 2 BWVerf) und Sachsen (Art. 5 Abs. 1 S. 2 SächsVerf) sehen das Recht auf Heimat ausdrücklich vor. Ziel des Vereins ist es auch, das Recht auf Heimat für unsere jeweiligen Bundesstaaten in die Landesverfassungen aufzunehmen.
5. Der Verein Recht auf Heimat e.V. möchte das Bewusstsein für das Ziel in Deutschland schaffen, das souveräne Recht und eine Länderneugliederung (nach Art.28 GG und Art. 29 GG) nach alten Urgemarkungsgrenzen der

Gemeinden, der Städte, Kreise und der Länder, letztere zu Bundesstaaten nach geschichtlicher Heimattradition, unter Berücksichtigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und im Gebietsstand des GG herzustellen.

6. Der Verein wendet sich gegen jeden Versuch, Völker, Stämme, Weltanschauungsgemeinschaften, ethnische oder religiöse Gemeinschaften oder Minderheiten, ihrer Existenz, ihres Lebens, ihres Rechts auf Grund und Boden, ihres Rechts auf Eigentum, ihrer Entwicklung und Religion sowie ihrer sprachlichen und kulturellen Identität zu berauben.
7. Der Verein unterstützt Vertriebene und Einwanderer die Ihren Lebensmittelpunkt und Ihre Heimat in Deutschland friedliebend finden wollen und sich in Leben, Kultur, Religion und Tradition der Deutschen Völker und Stämme voll und ganz integrieren wollen. Ziel ist es mit der politischen Macht der Bürger, die Persönlichkeits-, Friedens- und Freiheitsrechte aller zu schützen.
8. Der Verein unterstützt das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen aus Kriegsgebieten dieser Welt ihre angestammte Heimat nach Kriegsende wieder in Besitz zu nehmen und in ihre Heimat zurückzukehren.
9. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern eine treuhänderische Verwaltung ihres Eigentums.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
11. Die Vereinsarbeit wird ehrenamtlich ausgeführt. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
12. Alle Mitglieder des Vereins können für Tätigkeiten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand im Sinne des Vereinszwecks eine Arbeitszeitvergütung erhalten. Bei Bedarf können somit Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens. Grundlagen für die Auszahlung sowie Höhe der stündl. Vergütung ist nach Möglichkeit für alle Mitglieder gleich anzusetzen.
13. Die Vorstandstätigkeit wird ebenfalls ehrenamtlich ausgeübt. Erfordert die Tätigkeit einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand für die Vorstandstätigkeit, ist eine Vergütung des Mehraufwandes je nach Haushaltlage möglich. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
14. Ausgaben der Mitglieder (Spesen) die im Rahmen der Erfüllung des Zwecks oder der Vereinsarbeit anfallen, können nach Ermessen des Vorstands vom Verein übernommen werden (z.B. Fahrtkosten, sofern sie im Rahmen der Vereinsarbeit sinnvoll / erforderlich sind und vom Vorstand dazu Auftrag erteilt worden ist).
15. Der Vorstand ist berechtigt, so es der Haushalt des Vereins zulassen kann zu beschließen, daß Zuwendungen oder Spenden an Partnerorganisationen,

welche Ziele des Vereins verfolgen gezahlt werden dürfen, um deren Arbeit unterstützen zu helfen.

16. Häufen sich finanzielle Mittel im Vereinsvermögen über 15.000 Euro an, welche aus Fremdzuwendungen (z.B. Spenden, Mitgliedsbeiträge, Beträgen aus Rechtsstreit u.s.w.) stammen, so kann durch die Mitgliederversammlung eine Auskehrung von Mitteln in Form von zinslosen Darlehen oder nicht rückzahlbaren Ausschüttungen an die zahlenden Mitglieder beschlossen werden. Die Höhe der evtl. beschlossenen jährlichen Gesamtzuwendung darf nicht das finanzielle Restvermögen des Vereins in Höhe von 15.000 Euro schmälern. Das Anlegen von finanziellem Vermögen zur Vermögenssicherung des Vereins in Edelmetalle ist erlaubt.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen (eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich). Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses durch den Vorstand wirksam (Aufnahme).
4. Aktives Wahlmitglied kann man nur werden, wenn man mindestens ½ Jahr Aktives Mitglied im Verein gewesen ist und der Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt erfolgt unverzüglich mit der Bestätigung des Erhalts durch den Vorstand. Ein Mitglied kann nur nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einstimmigem Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Arten der Mitglieder

1. Natürliche Personen (mit Abstammungsnachweis / Staatsangehörigkeitsausweis gem. RuStAG 1913)
2. juristische Personen (Firmen, Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Gebietskörperschaften)
3. jedermann ohne Abstammungsnachweis
4. wahlberechtigte Mitglieder können NUR Deutsche mit Abstammungsnachweis gem. (RuStAG 1913 → z. B. aktives Mitglied mit Staatsangehörigkeitsausweis, Gebietsstand 1914) sein. Diese werden von den aktiven Mitgliedern der

Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gewählt oder abgewählt. Die Anzahl dieser Mitglieder im Verein ist derzeit auf höchstens 15 begrenzt und muß immer eine ungerade Zahl darstellen.

Die unter 2. und 3. Benannten erhalten KEIN Stimmrecht und können ausschließlich passive Mitglieder sein.

Unter 3. Benannte Mitglieder können von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft wechseln, so sie ihren Abstammungsnachweis gem. RuStAG 1913 erbracht haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben abhängig von der Art der Mitgliedschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es wird grundsätzlich zwischen **aktiver** und **passiver** Mitgliedschaft unterschieden. Die gewünschte Art der Mitgliedschaft muss bei der Beitrittserklärung angegeben werden und kann nur durch den Vorstand geändert werden. Ein Änderungswunsch muß daher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Jedes aktive Mitglied hat das Recht und die Pflicht (im selbst festgelegten Rahmen) bei der Umsetzung der Vereinszwecke mitzuwirken. Im Vergleich zu passiven Mitgliedern erhalten die aktiven Mitglieder einen Zugang zu Einträgen sowie Anwendungen die mit der direkten Erfüllung des Vereinszwecks in Zusammenhang stehen.
3. Die genauen Abläufe und Aufgaben im Verein werden vom Vorstand in einer entsprechenden Ordnung festgelegt.
4. Passive Mitglieder wirken nicht direkt aktiv mit und bringen sich anderweitig in den Verein ein (z.B. Sponsoring, Beratung).
5. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Alle aktiven und passiven Mitglieder müssen die Mitgliederregeln (Regelwerk zu Mitarbeit) vollumfänglich akzeptieren, dies gilt auch nach einer Aktualisierung der Regeln. Über eine Änderung werden alle Mitglieder entsprechend informiert. Ist ein Mitglied mit den Regeln nicht länger einverstanden muß die Mitgliedschaft unverzüglich beendet werden. Das Regelwerk wird vom Vorstand erstellt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, wahlberechtigte Aktivmitglieder für die Vorstandswahl und die Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, dem 1.

und dem 2. Vorsitzenden, dem Pressesprecher und dem Kassenwart. . Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch 2 Mitglieder des Vorstands.

3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt grundsätzlich eine Vereinsmitgliedschaft, Staatsangehörigkeitsfeststellung und Abstammungsnachweis gem. RuStAG 1913 voraus. Die von der Mitgliederversammlung gewählten wahlberechtigten aktiven Mitglieder wählen den Vorstand auf unbegrenzte Zeit. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Versammlung der wahlberechtigten aktiven Mitglieder sind nach Anhörung und Beratung mit der Mitgliederversammlung zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers zu bestimmen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln nicht entscheidungs- oder handlungsberechtigt. Jede Handlung des Vorstands erfordert das Einverständnis von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder (bei drei Vorstandsmitgliedern müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen). Sofern die Meinungen der 3 Vorstandsmitglieder miteinander im Widerspruch stehen entscheidet die Mitgliederversammlung der wahlberechtigten Aktivmitglieder (ebenfalls mit einfacher Mehrheit).
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlußfassung erklären. Eine schriftliche Beschlußfassung des Vorstands ist darüber hinaus zulässig, wenn der Vorstand mit dem Beschluß zugleich dem Verfahren schriftlich zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muß. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern. Nur aktive Mitglieder sind zuständig für die folgenden Entscheidungen:
 - Änderungen der Satzung,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - die Wahl und die Abberufung der wahlberechtigten aktiven Mitglieder
 - der Wahl des Kassenprüfers/in
 - Entlastung des Vorstands.
 - Auflösung des Vereins
2. Die aktiven Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen einen Kassenprüfer Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

3. Der Vorstand kann, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche, eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail einberufen, die an die beim Verein hinterlegte E-Mailadresse übersandt wird. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Abweichend davon können in Ausnahmefällen Mitglieder eine schriftliche Einladung an die von ihnen angegebene Wohnsitz-Adresse verlangen, sofern sie für die dafür anfallenden Portokosten aufkommen wollen. In anderem Falle sind die Mitglieder angehalten den gegenseitigen Kontakt zu pflegen und Vereinsmitglieder ohne Mailadresse analog gegenseitig zu informieren. Grundlage der Arbeit im Verein ist die Selbstbestimmtheit, Eigenverantwortlichkeit, Zusammenhalt, gegenseitige Kameradschaft und das Erlernen von Souveränität.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf aktive Mitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der allgemeinen Beschlußunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit zur Entscheidungsfindung. Die Abstimmung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht beachtet. Zur Satzungsänderung ist eine vier-fünftel Mehrheit, zur Vereinsauflösung oder zur Änderung des Zwecks ist eine Neun-Zehntel Mehrheit erforderlich.
5. Themen für die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung einreichen, damit der Vorstand die Themenauswahl und Tagesablauf rechtzeitig bestimmen kann.

§ 9 Fördermitgliedschaft

Natürliche Personen und juristische Personen, können durch Sach- und Geldspenden den Vereinszweck als Fördermitglied unterstützen. Fördermitglieder sind passiv und haben kein Stimmrecht.

§ 10 Auflösung, Beendigung

Bei Auflösung oder Beendigung des Vereins, fließt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung die im Sinne des Vereinszweckes tätig ist. Bestimmt durch den Liquidationsvorstand.

Die Liquidatoren sind einzig Vorstandsmitglieder des Vereins Recht auf Heimat e.V. in gemeinschaftlicher Vertretung.